

**Genehmigungsantrag bzw. Anzeige
für den Betrieb einer tiermedizinischen Röntgeneinrichtung
gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 4 bzw. § 19 des Strahlenschutzgesetzes**

Das ausgefüllte Formular und die weiteren Unterlagen können Sie gerne, möglichst in einer PDF-Datei, an die E-Mail-Adresse des zuständigen Regierungspräsidiums (bitte ankreuzen) senden, sofern Ihre Datenschutzrichtlinien diese Übertragung zulassen.

Fragen sollten **frühzeitig** mit dem zuständigen Regierungspräsidium geklärt werden.

- Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 54.6
70565 Stuttgart
strahlenschutz@rps.bwl.de

- Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 54.5
76247 Karlsruhe
strahlenschutzRPK@rpk.bwl.de

- Regierungspräsidium Freiburg
Referat 54.5
79083 Freiburg
strahlenschutz@rpf.bwl.de

- Regierungspräsidium Tübingen
Referat 54.5
72072 Tübingen
strahlenschutz@rpt.bwl.de

Absender

- Anzeige des Betriebs einer Röntgeneinrichtung gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 1 des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG)**
Eine Anzeige ist erforderlich, wenn die Röntgeneinrichtung

als Medizinprodukt in Verkehr gebracht wurde (CE-Zertifizierung nach Medizinprodukterecht für die Humanmedizin)

oder

einen bauartzugelassenen Röntgenstrahler beinhaltet

und die untenstehenden Kriterien nicht zutreffend sind.

ODER

Genehmigung zum Betrieb von Röntgeneinrichtungen gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 4 StrlSchG

Eine Genehmigung ist erforderlich, wenn die Röntgeneinrichtung:

nicht als Medizinprodukt in Verkehr gebracht wurde (keine CE-Zertifizierung)

oder

einen nicht bauartzugelassenen Röntgenstrahler beinhaltet

oder

außerhalb eines Röntgenraums betrieben wird.

1 Angaben zur antragstellenden Einrichtung (z. B. Tierklinik, Praxis)

1.1 Name und Anschrift

Name der antragstellenden Einrichtung

Anschrift (Straße, PLZ, Ort)

1.2 Art der Einrichtung

- Einzelpraxis Praxisgemeinschaft
- Gemeinschaftspraxis / Berufsausübungsgemeinschaft (BAG)
- Sonstige:

1.3 Rechtsform der Einrichtung

- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) Partnerschaftsgesellschaft (PartG)
- Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)
- Sonstige:

2 Angaben zur Antragstellerin / zum Antragsteller

2.1 im Fall einer Einzelpraxis oder anderer eigenverantwortlicher Nutzung: Angaben zur / zum Strahlenschutzverantwortlichen

Bei einer Einzelpraxis ist die Praxisinhaberin / der Praxisinhaber die / der Strahlenschutzverantwortliche.

Eine andere eigenverantwortliche Nutzung liegt z. B. dann vor, wenn alle Teilhaber / innen einer Praxis eine eigene Genehmigung benötigen. Dann ist Abschnitt 2.1 entsprechend oft zu kopieren.

Nachname, Vorname	Geburtsdatum
Dienstliche Anschrift (falls abweichend von 1.1)	
Telefonnummer	E-Mail-Adresse

2.2 In allen anderen Fällen:

Angaben zur Person, die die Aufgaben der / des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt

Strahlenschutzverantwortliche ist die medizinische Einrichtung. Bei der Person, die die Aufgaben der / des Strahlenschutzverantwortlichen gemäß § 69 Absatz 2 StrlSchG wahrnimmt, handelt es sich um eine vertretungsberechtigte Person der Einrichtung. Bei juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, werden die Aufgaben der / des Strahlenschutzverantwortlichen von der durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berechtigten Person wahrgenommen, z. B. Vorstand (AG), Geschäftsführer / in (GmbH). Besteht das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei sonstigen Personenvereinigungen mehrere vertretungsberechtigte Personen vorhanden, so ist der zuständigen Behörde mitzuteilen, welche dieser Personen die Aufgaben der / des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt. Dies geschieht z. B. durch das Formular im Anhang.

Nachname, Vorname	Geburtsdatum
Dienstliche Anschrift (falls abweichend von 1.1)	
Telefonnummer	E-Mail-Adresse

Beispiele zur Antragstellerin / zum Antragsteller:

- Die Röntgeneinrichtung wird in einer Klinik (GmbH) von mehreren angestellten Tierärzten einer Klinik verwendet: Strahlenschutzverantwortliche ist die GmbH. Ein laut dem Handelsregister zur Vertretung berechtigter Geschäftsführer / eine vertretungsberechtigte Geschäftsführerin kann die Aufgaben der / des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnehmen. Gibt es mehrere vertretungsberechtigte Geschäftsführer / innen, muss der Behörde mitgeteilt werden, welche/r Geschäftsführer/in die Aufgaben der / des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt.
- Die Röntgeneinrichtung wird in einer Berufsausübungsgemeinschaft in der Rechtsform einer GbR von zwei Tierärztinnen, die Gesellschafter der GbR sind, betrieben. Es wurde intern festgelegt und der Behörde mitgeteilt, welche Tierärztin die Aufgaben der Strahlenschutzverantwortlichen wahrnehmen soll. Der Antrag kann im Namen der GbR gestellt werden. Die Berufsausübungsgemeinschaft erhält eine auf die GbR ausgestellte Genehmigung bzw. Anzeigebestätigung.

**2.3 Sofern zutreffend, bei einer GbR:
Angaben zu sonstigen vertretungsberechtigten Personen**

Hier sind alle Personen, die für die Einrichtung vertretungsberechtigt sind, anzugeben. Dabei handelt es sich um alle Gesellschafter der GbR. Bei allen anderen Gesellschaftsformen können die vertretungsberechtigten Personen einem Registerauszug entnommen werden. Die Person, die die Aufgaben der / des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt, wurde bereits in Abschnitt 2.2 bestimmt.

Welche Personen sind noch vertretungsberechtigt für die antragstellende Einrichtung?
(jeweils Name, Geburtsdatum und dienstliche Anschrift, wenn sie von den Angaben in Abschnitt 1.1 abweicht)

**2.4 Sofern vorhanden:
Angaben zur / zum Strahlenschutzbevollmächtigten**

Ein/e Strahlenschutzbevollmächtigte/r ist eine Person, die durch die / den in Abschnitt 2.2 dieses Antrags genannten Vertretungsberechtigte/n schriftlich bevollmächtigt wurde und die Aufgaben und Pflichten der Person, die die Aufgaben der / des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt, ohne deren / dessen Verantwortung einzuschränken. Inwieweit ein/e Strahlenschutzbevollmächtigte/r erforderlich oder sinnvoll ist, ist mit dem zuständigen Regierungspräsidium gegebenenfalls abzuklären.

Nachname, Vorname

Geburtsdatum

Dienstliche Anschrift (falls abweichend von 1.1)

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

2.5 Sofern zutreffend:

Nutzung der Röntgeneinrichtung durch weitere einrichtungsfremde Strahlenschutzverantwortliche gemäß § 44 der StrlSchV)

Ein/e Strahlenschutzverantwortliche/r hat dafür zu sorgen, dass die zuständige Behörde unverzüglich unterrichtet wird, sobald eine weitere Person oder eine Einrichtung als Strahlenschutzverantwortliche/r die Röntgeneinrichtung eigenverantwortlich nutzt. Die Pflicht der weiteren Person, als Strahlenschutzverantwortliche/r eine Genehmigung zu beantragen bzw. eine Anzeige zu erstatten, bleibt unberührt.

nein

ja

Von welchen einrichtungsfremden Tierärztinnen oder Tierärzten bzw. von welchen externen Einrichtungen (z. B. Praxen) wird die Röntgeneinrichtung noch eigenverantwortlich betrieben?
(jeweils Name und dienstliche Anschrift, wenn sie von den Angaben in Abschnitt 1.1 abweicht)

Abgrenzungsvertrag bei einrichtungsfremden Strahlenschutzverantwortlichen

Die Antragstellerin / Der Antragssteller und die weiteren Personen haben ihre Pflichten sowie die Pflichten ihrer jeweiligen Strahlenschutzbeauftragten, und sonst unter ihrer Verantwortung tätigen Personen vertraglich eindeutig gegeneinander abzugrenzen.

liegt diesem Antrag bei

**3 Sofern vorhanden:
Angaben über die / den Strahlenschutzbeauftragte/n**

Bei dem Vorhandensein oder der Bestellung von mehreren Strahlenschutzbeauftragten, die im Rahmen dieser beantragten Genehmigung oder dieser erstatteten Anzeige Aufgaben wahrnehmen sollen, sind die nachfolgenden Angaben für alle Strahlenschutzbeauftragten zu machen. Gegebenenfalls ist diese Seite entsprechend oft zu kopieren.

Hinweise: Die Bestellung der Strahlenschutzbeauftragten hat schriftlich zu erfolgen. Eine Strahlenschutzbeauftragte oder ein Strahlenschutzbeauftragter ist immer notwendig, wenn keine vertretungsberechtigte Person der / des Strahlenschutzverantwortlichen (z. B. Geschäftsführerin einer GmbH) die erforderliche Fachkunde besitzt und / oder diese Person nicht auf dem Betriebsgelände anwesend ist (z. B. Bestellung als Strahlenschutzbeauftragter bei Urlaubsvertretung oder für einen weiteren Standort).

Strahlenschutzbeauftragte/r 1

Nachname, Vorname		Geburtsdatum
Dienstliche Anschrift (falls abweichend von 1.1)		
Telefonnummer	E-Mail-Adresse	

Strahlenschutzbeauftragte/r 2

Nachname, Vorname		Geburtsdatum
Dienstliche Anschrift (falls abweichend von 1.1)		
Telefonnummer	E-Mail-Adresse	

Strahlenschutzbeauftragte/r 3

Nachname, Vorname		Geburtsdatum
Dienstliche Anschrift (falls abweichend von 1.1)		
Telefonnummer	E-Mail-Adresse	

4 Angaben über die sonstigen Mitwirkenden beim Betrieb der Röntgeneinrichtung

Hier sind alle Personen anzugeben, die an der Erstellung der Röntgenaufnahmen beteiligt sind (technische Durchführung und Befundung) d.h. ggf. angestellte Tierärztinnen und Tierärzte und Personen, die die technische Durchführung vornehmen z. B. tiermedizinische Fachangestellte. (Gegebenenfalls ist diese Seite entsprechend oft zu kopieren.)

Nr.	Name, Vorname (Titel)	Geburtsdatum	Berufsabschluss (z. B. Tierärztin, Tierarzt, TMFA)	Wochenstunden	Art der Fachkunde (z. B. einfache Röntgendiagnostik ohne CT) und Datum des Erwerbs (tt.mm.jjjj)	Art der Kenntnisse	Datum der letzten Aktualisierung
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							

5 Angaben zur Röntgeneinrichtung

Bei mehreren Röntgeneinrichtungen sind die Seiten ist Abschnitt 5 entsprechend oft zu kopieren.

5.1 Beschreibung der Röntgeneinrichtung

5.1.1 Generelle Angaben

Betriebsübliche Bezeichnung / Gerätename	Bezeichnung des Herstellers (Typenbezeichnung)
Hersteller der Röntgeneinrichtung	
ggf. Seriennummer	ggf. (interne) Inventarnummer

5.1.2 Betriebsort der Röntgeneinrichtung

<input type="checkbox"/> stationär	<input type="checkbox"/> mobil in mehreren Röntgenräumen
<input type="checkbox"/> mobil innerhalb eines Röntgenraums	
<input type="checkbox"/> mobil außerhalb eines Röntgenraums	
<input type="checkbox"/> ortsveränderlich außerhalb des Betriebsgeländes	
<input type="checkbox"/> innerhalb des Regierungsbezirks Stuttgart	
<input type="checkbox"/> innerhalb des Regierungsbezirks Karlsruhe	
<input type="checkbox"/> innerhalb des Regierungsbezirks Freiburg	
<input type="checkbox"/> innerhalb des Regierungsbezirks Tübingen	
<input type="checkbox"/> außerhalb Baden-Württembergs in folgenden Bundesländern:	
Adresse (bei stationärem oder mobilen Betrieb)	Stockwerk/e und Raum / Räume

5.1.3 Verwendungszweck

Verwendungszweck		
<input type="checkbox"/> Projektionsradiographie	<input type="checkbox"/> Computertomographie	<input type="checkbox"/> Tiermedizinische Röntgentherapie
Zulassung		
<input type="checkbox"/> Röntgeneinrichtung ist für die Humanmedizin zugelassen		
<input type="checkbox"/> Röntgeneinrichtung ist für die Tiermedizin zugelassen		
bei folgenden Tieren:		
<input type="checkbox"/> Kleintiere	<input type="checkbox"/> Großtiere	
<input type="checkbox"/> ggf. spezifischere Angaben:		

5.1.4 Geräteart der Röntgeneinrichtung

- Computertomograph (CT)
- Kleintier-CT
- C-Bogen
- Intraorales Dentalröntgengerät
- Röntgeneinrichtung mit Tisch zur Aufnahme
- mobile Röntgeneinrichtung
- sonstige Röntgeneinrichtung:

5.2 Sachverständigenprüfung (SVP)

Vor erstmaliger Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen einer Röntgeneinrichtung ist durch eine Sachverständige / einen Sachverständigen eine Strahlenschutzprüfung der Röntgeneinrichtung durchzuführen.

- Prüfung wurde bereits durchgeführt und liegt weniger als fünf Jahre zurück

Datum der Prüfung

Prüfberichtsnummer

- Prüfung wurde noch nicht durchgeführt

Datum der geplanten Prüfung

5.3 Wesentliche Änderungen seit der letzten Sachverständigenprüfung

Nur erforderlich bei bereits betriebenen Röntgeneinrichtungen.

Wurde die Röntgeneinrichtung oder deren Betrieb wesentlich geändert?

- ja. Beschreibung der wesentlichen Änderung:

- nein

5.4 Betrieb der Röntgeneinrichtung

Handelt es sich bei der Röntgeneinrichtung um ein Vorführgerät?

- nein

- ja, die medizinische Anwendung ist geplant in folgendem Zeitraum:

6 Schutz von Tierbegleitpersonen / Personen, die Tiere während der Aufnahme halten

Werden Tiere während der Aufnahme gehalten?

Welche Schutzmaßnahmen für Tierbegleitpersonen / beruflich exponierte Personen, die Tiere halten, wurden getroffen?

(z. B. Tragen eines (sofort ablesbaren) Dosimeters, Tragen von Bleischürzen / -handschuhen, Verwenden eines Stativs zum Halten des Bildempfängers, Festlegen eines Dosisrichtwertes etc.)

nein

ja durch Tierbegleitpersonen (Besitzerinnen / Besitzer, Tierpfleger / innen vor Ort etc.)

durch beruflich exponierte Personen (Mitarbeitende der / des Strahlenschutzverantwortlichen)

Ergriffene Schutzmaßnahmen:

7 Bemerkungen

An dieser Stelle besteht die Möglichkeit die zuständige Behörde auf spezifische Sachverhalte hinzuweisen (z. B. den geplanten Beginn des Betriebs)

8 Die folgenden Unterlagen sind im Rahmen des Genehmigungs- bzw. Anzeigeverfahrens vorzulegen

8.1 Röntgeneinrichtung und Allgemeines

- Prüfbericht und Bescheinigung** (nur bei einer Anzeige gemäß § 19 StrlSchG) der Sachverständigen / des Sachverständigen

Hinweis: Der Prüfbericht und ggf. die Bescheinigung werden von der Sachverständigen / vom Sachverständigen direkt an das zuständige Regierungspräsidium übersandt.

- Abdruck des Zulassungsscheins nach § 47 StrlSchG für die Bauart des Röntgenstrahlers und Nachweis der Qualitätskontrolle mit dem Ergebnis, dass die Röntgeneinrichtung den für den Strahlenschutz wesentlichen Merkmalen der Bauartzulassung entspricht (Stückprüfung)

Hinweis: nur bei einem bauartzugelassenen Röntgenstrahler

- Strahlenschutzanweisung** nach § 45 StrlSchV

Hinweis: nur bei einem Genehmigungsantrag gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 4 StrlSchG

- Pläne, Zeichnungen der **baulichen und technischen Strahlenschutzeinrichtungen** (z. B. Grundrisskizze des Röntgenraums, Lageplan)

Hinweis: insbesondere bei Neueinrichtungen oder Umbauten und bei einem Genehmigungsantrag gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 4 StrlSchG

- ggf. Auszug aus dem **Handels- bzw. Partnerschaftsregister**

Hinweis: insbesondere bei Änderung der Gesellschaftsform, Neugründung oder Änderungen bei Vertretungsberechtigten

8.2 Strahlenschutzverantwortliche/r (Einzelpraxis oder eigenverantwortliche Nutzung)

- Kopie der **gültigen Approbationsurkunde**

- Kopie der **Fachkundebescheinigung** der zuständigen Stelle gemäß § 74 Absatz 1 StrlSchG i. V. m. § 47 Absatz 1 und § 48 Absatz 1 StrlSchV einschließlich des Nachweises der **letzten Aktualisierung**

Hinweis: Die Fachkundebescheinigung ist bei der zuständigen Landestierärztekammer zu beantragen. Nachweise über die Teilnahme an anerkannten Kursen sind nicht ausreichend.

Nur bei einem Genehmigungsantrag gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 4 StrlSchG

- Aktuelles **Führungszeugnis** zur Vorlage bei Behörden gemäß § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) (**Belegart OB**)

Hinweis: Das Führungszeugnis ist bei dem für den Wohnort zuständigen Einwohnermeldeamt oder online beim Bundesamt für Justiz mit der Angabe der **Praxis- / Klinik- / Unternehmens-Zugehörigkeit** im Verwendungszweck zu beantragen und an das zuständige Regierungspräsidium mit Angabe des Referats adressieren zu lassen.

8.3 Person, die die Aufgaben der / des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt (alle anderen Fälle)

Person ist (Tier-)Ärztin oder (Tier-)Arzt

- Kopie der **gültigen Approbationsurkunde**
- Kopie der **Fachkundebescheinigung** der zuständigen Stelle gemäß § 74 Absatz 1 StrlSchG i. V. m. § 47 Absatz 1 und ggf. Nachweis der **letzten Aktualisierung** gemäß § 48 Absatz 1 StrlSchV

Hinweis: Die Fachkundebescheinigung für (Tier-)Ärztinnen und (Tier-)Ärzte ist bei der zuständigen Landestierärztekammer zu beantragen. Nachweise über die Teilnahme an anerkannten Kursen sind nicht ausreichend.

Nur bei einem Genehmigungsantrag gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 4 StrlSchG

- Aktuelles **Führungszeugnis** zur Vorlage bei Behörden gemäß § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) (**Belegart OB**).

Hinweis: Das Führungszeugnis ist bei dem für den Wohnort zuständigen Einwohnermeldeamt oder online beim Bundesamt für Justiz mit der Angabe der **Praxis- / Klinik- / Unternehmens-Zugehörigkeit** im Verwendungszweck zu beantragen und an das zuständige Regierungspräsidium mit Angabe des Referats adressieren zu lassen.

Person ist keine (Tier-)Ärztin oder (Tier-)Arzt und es wird ein Genehmigungsantrag gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 4 StrlSchG gestellt

- Aktuelles **Führungszeugnis** zur Vorlage bei Behörden gemäß § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) (**Belegart OB**)

Hinweis: Das Führungszeugnis ist bei dem für den Wohnort zuständigen Einwohnermeldeamt oder online beim Bundesamt für Justiz mit der Angabe der **Praxis- / Klinik- / Unternehmens-Zugehörigkeit** im Verwendungszweck zu beantragen und an das zuständige Regierungspräsidium mit Angabe des Referats adressieren zu lassen.

Mehrere Vertretungsberechtigte

- Kopie der **Mitteilung**, welche Person die **Aufgaben der / des Strahlenschutzverantwortlichen** wahrnimmt (§ 69 Absatz 2 Satz 2 StrlSchG) (siehe Formular in der Anlage)

Weitere vertretungsberechtigte Person / en, die (Tier-)Ärztinnen oder (Tier-)Ärzte sind

- Kopie der **gültigen Approbationsurkunde**
- Kopie der **Fachkundebescheinigung** der zuständigen Stelle gemäß § 74 Absatz 1 StrlSchG i. V. m. § 47 Absatz 1 und ggf. Nachweis der **letzten Aktualisierung** gemäß § 48 Absatz 1 StrlSchV

Hinweis: Die Fachkundebescheinigung für (Tier-)Ärztinnen und (Tier-)Ärzte ist bei der zuständigen Landestierärztekammer zu beantragen. Nachweise über die Teilnahme an anerkannten Kursen sind nicht ausreichend.

8.4 Sofern vorhanden: Strahlenschutzbevollmächtigte/r

- Kopie des **Schreibens zur Aufgaben- und Pflichtenübertragung zur / zum Strahlenschutzbevollmächtigten** durch die / den Vertretungsberechtigte/n nach Abschnitt 2.2 dieses Formulars

8.5 Sofern vorhanden: Strahlenschutzbeauftragte/r

- Kopie der **gültigen Approbationsurkunde**
- Kopie der **Fachkundebescheinigung** der zuständigen Stelle gemäß § 74 Absatz 1 StrlSchG i. V. m. § 47 Absatz 1 und ggf. Nachweis der letzten Aktualisierung gemäß § 48 Absatz 1 StrlSchV

Hinweis: Die Fachkundebescheinigung für (Tier-)Ärztinnen und (Tier-)Ärzte ist bei der zuständigen Landestierärztekammer zu beantragen. Nachweise über die Teilnahme an anerkannten Kursen sind nicht ausreichend.

- Kopie des **Bestellungsschreibens zum Strahlenschutzbeauftragten** gemäß § 70 StrlSchG

Nur bei einem Genehmigungsantrag gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 4 StrlSchG

- Aktuelles **Führungszeugnis** zur Vorlage bei Behörden gemäß § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) (**Belegart OB**).

Hinweis: Das Führungszeugnis ist bei dem für den Wohnort zuständigen Einwohnermeldeamt oder online beim Bundesamt für Justiz mit der Angabe der **Praxis- / Klinik- / Unternehmens-Zugehörigkeit** im Verwendungszweck zu beantragen und an das zuständige Regierungspräsidium mit Angabe des Referats adressieren zu lassen.

8.6 Sofern zutreffend: Nutzung durch weitere einrichtungsfremde Strahlenschutzverantwortliche

- Kopie des Abgrenzungsvertrags gemäß § 44 Absatz 2 StrlSchV

Hiermit wird der Betrieb der o. g. Röntgeneinrichtung angezeigt / für den Betrieb der o. g. Röntgeneinrichtung eine Genehmigung beantragt:

Ort, Datum

Name in Druckbuchstaben und Unterschrift der / des Strahlenschutzverantwortlichen, der / des Vertretungsberechtigten bzw. der / des Strahlenschutzbevollmächtigten

Hinweise:

Im Falle einer Anzeige des Betriebs einer Röntgeneinrichtung darf die Röntgeneinrichtung frühestens zwei Wochen ab dem Zeitpunkt betrieben werden, ab dem alle Antragsunterlagen dem zuständigen Regierungspräsidium **vollständig** vorliegen oder sobald das zuständige Regierungspräsidium die Vollständigkeit der Antragsunterlagen bestätigt. Liegen nicht alle Antragsunterlagen vollständig vor, kann das zuständige Regierungspräsidium den Betrieb untersagen.

Im Falle eines genehmigungsbedürftigen Betriebs einer Röntgeneinrichtung darf die Röntgeneinrichtung betrieben werden, sobald die schriftliche Genehmigung dem Genehmigungsinhaber vorliegt.

Die Beendigung des Betriebs einer Röntgeneinrichtung ist dem zuständigen Regierungspräsidium gemäß § 21 StrlSchG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Bitte teilen Sie Änderungen bei vertretungsberechtigten Personen, der strahlenschutzbevollmächtigten Person oder Strahlenschutzbeauftragten dem zuständigen Regierungspräsidium unverzüglich mit.

Die Erteilung von Genehmigungen oder die Erstellung von Anzeigebestätigungen nach dem Strahlenschutzgesetz sowie die Prüfung der Antragsunterlagen ist eine gebührenpflichtige öffentliche Leistung. Den jeweiligen Gebührenrahmen für Genehmigungen und Anzeigebestätigungen können Sie dem Gebührenverzeichnis zur „Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich“ entnehmen.

Anlage:

Mitteilung, wer die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen nach § 69 Absatz 2 Satz 2 StrlSchG wahrnimmt im Fall von mehreren vertretungsberechtigten Personen

Anlage
Mitteilung, wer die Aufgaben der / des
Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt
nach § 69 Absatz 2 Satz 2 des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG)

Hinweis 1: Gemäß § 69 Absatz 2 Satz 1 StrlSchG werden die Aufgaben der / des Strahlenschutzverantwortlichen von der durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berechtigten Person wahrgenommen, wenn es sich bei der / dem Strahlenschutzverantwortlichen um eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft handelt. Besteht das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei sonstigen Personenvereinigungen mehrere vertretungsberechtigte Personen vorhanden, so ist der zuständigen Behörde mitzuteilen, welche dieser Personen die Aufgaben der / des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt.

Praxis / Klinik (Einrichtung)	Datum
-------------------------------	-------

Hiermit wird festgelegt, dass

Name, Vorname, Titel	ab dem	Datum
----------------------	--------	-------

die Aufgaben der / des Strahlenschutzverantwortlichen im Sinne des § 69 Absatz 2 Satz 2 StrlSchG wahrnimmt.

Hinweis 2: Hierbei muss es sich um eine durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berechtigten Person handeln (z. B. Geschäftsführer / in einer GmbH, Vorstand einer AG, Komplementär / in einer KG). Ein/e Prokurist / in kann nicht benannt werden, da diese/r lediglich über eine rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht verfügt.

Hinweis 3: Gemäß § 69 Absatz 2 Satz 3 StrlSchG bleibt die Gesamtverantwortung aller Organmitglieder oder Mitglieder der Personenvereinigung unberührt. Die Mitteilung einer Person, die die Aufgaben der / des Strahlenschutzverantwortlichen übernimmt, dient der zuständigen Behörde dazu, dass bei mehreren Vertretungsberechtigten ein/e Ansprechpartner / in besteht.

Aus ihrer / seiner Funktion als Person, die die Aufgaben der / des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt, scheidet aus

Name, Vorname, Titel	ab dem	Datum
----------------------	--------	-------

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift
der Person, die die Aufgaben der / des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt

Hiermit bestätigen wir / bestätige ich, dass die benannte Person dazu ermächtigt ist, strahlenschutzrechtliche Genehmigungsanträge und Anzeigen zu stellen, Strahlenschutzbeauftragte zu bestellen und sonstige strahlenschutzrechtliche Verwaltungsverfahren zu führen.

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift
Besteht eine gemeinschaftliche Vertretungsberechtigung, unterschreiben **alle** gemeinsam Vertretungsberechtigten.